



„Bildungsurlaub“ an der Folkwang Universität der Künste

Entsprechend dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der beruflichen und politischen Weiterbildung – Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) – Vom 6. November 1984 (GV.NRW.1984 S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2009 (GV.NRW.2009 S. 752)

Professorinnen und Professoren, künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrkräfte für besondere Aufgabe sowie Mitarbeitende der Verwaltung und Technik haben die Möglichkeit, sich zur beruflichen und politischen Weiterbildung bei Fortzahlung des Arbeitsentgeltes freistellen zu lassen. Für Beamte und Beamtinnen gilt § 26 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrlV NRW.

Zwecke der Weiterbildung:

- _ berufliche und politische Weiterbildung sowie deren Verbindung
- _ Förderung der berufsbezogenen Handlungskompetenz und Verbesserung der beruflichen Mobilität
- _ Weiterbildung muss sich dabei nicht auf die bisher ausgeübte Tätigkeit beschränken (Bildungsinhalte, die sich nicht unmittelbar auf eine ausgeübte berufliche Tätigkeit beziehen, sind eingeschlossen, wenn sie in der beruflichen Tätigkeit zumindest zu einem mittelbar wirkenden Vorteil des Arbeitgebers verwendet werden können)
- _ politische Weiterbildung verbessert das Verständnis der Beschäftigten für gesellschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge und fördert damit die in einem demokratischen Gemeinwesen anzustrebende Mitsprache und Mitverantwortung in Staat, Gesellschaft und Beruf

Voraussetzungen:

- _ es muss sich um eine berufliche oder politische Weiterbildung handeln
- _ die Weiterbildung muss anerkannt sein (beachten Sie dazu bitte § 5 (5) und § 9 sowie § 10 des [AWbG](#))
- _ die Weiterbildung muss generell für jeden zugänglich sein
- _ das Beschäftigungsverhältnis muss seit sechs Monaten bestehen

Zu berücksichtigen:

- _ der Arbeitgeber darf den Bildungsurlaub der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers – bei fristgerechter Beantragung – nur ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer entgegenstehen
- _ während des Bildungsurlaubs darf die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer keine dem Zweck des Bildungsurlaubs zuwiderlaufende Erwerbstätigkeit ausüben



Dauer:

- _ der gesetzliche Anspruch beträgt fünf Arbeitstage pro Kalenderjahr
- _ bei Abweichung von der 5-Tage-Woche verändert sich der Anspruch entsprechend
- _ Beispiele: 5 Arbeitstage in der Woche = 5 Tage Anspruch auf Bildungsurlaub im Jahr
3 Arbeitstage in der Woche = 3 Tage Anspruch auf Bildungsurlaub im Jahr

Anrechnung von Weiterbildungsteilnahmen

- _ die Teilnahme an einer betrieblich oder dienstlich veranlassten Bildungsveranstaltung kann für bis zu zwei Tagen auf den Bildungsurlaubsanspruch von fünf Anspruchstagen im Kalenderjahr angerechnet werden (bei weniger als fünf Anspruchstagen kann ein Tag angerechnet werden)
- _ angerechnet werden können sowohl interne als auch externe Weiterbildungsveranstaltungen, die ganztätig stattfinden
- _ die bzw. der Vorgesetzte entscheidet auf dem Antrag auf Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung, ob die beantragte Weiterbildung auf den Bildungsurlaubsanspruch angerechnet werden soll
- _ wird eine Weiterbildungsteilnahme auf den Bildungsurlaubsanspruch angerechnet, so wird dies der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer mindestens sechs Wochen vor der betrieblich veranlassten Weiterbildungsveranstaltung durch den Arbeitsbereich Weiterbildung mitgeteilt, d. h. der Antrag auf Teilnahme an einer Weiterbildungsveranstaltung muss mindestens sieben Wochen vor der geplanten Teilnahme beim Arbeitsbereich Weiterbildung vorliegen

Zusammenfassung des Anspruchs:

- _ der Anspruch von zwei Kalenderjahren kann zusammengefasst werden
- _ eine Übertragung des Bildungsurlaubs muss bis zum 31.12. des ablaufenden Kalenderjahres mit dem „Antrag auf Zusammenfassung des Anspruchs auf Bildungsurlaub“ beantragt werden
- _ ein Rückgriff auf den Anspruch des vergangenen Jahres ist nur möglich, wenn in dem vergangenen Jahr der Antrag zur Zusammenfassung gestellt wurde

Links

- _ Bildungsurlaubs-Gesetz für NRW: [Link](#)
- _ Informationen zum Bildungsurlaub und mögliche Seminare: [Link](#)
- _ Informationen zur Finanzierung und Förderung von Weiterbildung: [Link](#)



Folkwang

Universität der Künste

Dezernat 5: Personal und Qualitäts-
entwicklung | Weiterbildung
Dipl.-Päd. Gabi Bruckschen

Checkliste zur Beantragung von Bildungsurlaub an der Folkwang Universität der Künste:

- Beschaffung der Unterlagen des Seminarveranstalters
 - Seminarprogramm
 - Nachweis über die Anerkennung der Bildungsveranstaltung nach dem AWbG
- frühestmögliche Antragsstellung beim Arbeitsbereich Weiterbildung mittels des Formulars „Antrag auf Bildungsurlaub“ – **mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bildungsurlaubs** sind der Antrag zu stellen und die angegebenen Anlagen beizufügen
- binnen drei Wochen erfolgt die Zustimmung oder Ablehnung durch den Arbeitgeber und wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter vom Arbeitsbereich Weiterbildung mitgeteilt
- nach der Veranstaltung: Nachweis der Teilnahme durch Einreichen der Kopie einer Teilnahmebescheinigung beim Arbeitsbereich Weiterbildung